

Satzung

Tanzaktiv e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzaktiv e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nr. 5 AO), insbesondere mit dem Schwerpunkt Tanz, Performance und Theater als Mittel der kulturellen, künstlerischen und sozialpädagogischen Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Konzeption, Förderung, Realisierung, Durchführung und Präsentation von künstlerischen, kulturellen Darbietungen und Projekten, Produktionen, Aufführungen und Vermittlungsformaten, insbesondere im Bereich der darstellenden Künste wie Tanz, Performance und Theater,
- die Durchführung von kulturellen Bildungsangeboten, Workshops, Seminaren und partizipativen Projekten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior:innen, insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen oder mit erschwertem Zugang zu Kultur,
- die Ermöglichung von Kulturprojekten sowie die Förderung sozialer Kompetenzen, künstlerischer Kreativität, geistiger und körperlicher Fähigkeiten und deren Entwicklung sowie der Tanzvermittlung, der kulturellen und künstlerischen Bildung.

die Ermöglichung von Tanz, Performance, Choreographie und kulturellen Projekte für alle Personengruppen, unabhängig von körperlichen und geistigen Behinderungen, unabhängig der sozialen Herkunft

- Organisation und Durchführung von Projekten, in denen Tanz, Performance und Theater das Hauptelement sowie das zentrale Ausdrucks- und Vermittlungsmittel darstellen, oder in denen künstlerische Ausdrucksformen als Mittel kultureller und sozialer Bildung eingesetzt werden.
 - die aktive Förderung der Teilnahme von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senior:innen an künstlerischen und kulturellen Projekten,
 - die Zusammenarbeit mit kulturellen, sozialen, pädagogischen, gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen, insbesondere mit Vereinen, Schulen, Hochschulen, Bezirksämtern, Theatern, Familienzentren, Kindergärten und Rehabilitationszentren,
 - die Bereitstellung geeigneter Arbeitsbedingungen sowie von Proben- und Aufführungsmöglichkeiten für Tanzpädagog:innen, Choreograph:innen und darstellende Künstler:innen,
 - – die Beratung und Hilfestellung beim Erreichen und Einhalten von
 - Qualitätsstandards im künstlerischen und sozialpädagogischen Bereich.
3. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet durch Erlöschen, Austritt oder

Ausschluss.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben haben.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Mit Beginn des Folgejahres endet die Mitgliedschaft.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen sowie Mitarbeitende einstellen oder beschäftigen und angemessen entlohnen. Die Geschäftsführung, bestehend aus einer oder mehreren Personen, soll an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Zuständigkeiten werden durch den Vorstand festgelegt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins öffentliche und private Fördermittel, Zuschüsse, Spenden sowie projektbezogene Zuwendungen zu beantragen, anzunehmen und zu verwenden.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon können Mitglieder des Vorstands für Tätigkeiten, die über ihre Vorstandsfunktion hinausgehen, insbesondere für künstlerische, pädagogische, projektbezogene oder organisatorische Leistungen, eine angemessene Vergütung oder ein Honorar erhalten, sofern diese Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erbracht werden. Die Vergütung muss angemessen sein und darf nicht unverhältnismäßig hoch sein. Über Art und Umfang der Vergütung entscheidet der Vorstand, wobei die betroffenen Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
5. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke öffentliche und private Fördermittel, Zuschüsse, Spenden sowie projektbezogene Zuwendungen zu beantragen, anzunehmen und zu verwenden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung von Projekten, Verträge abzuschließen, Projektleitungen zu benennen, Honorarkräfte zu beauftragen und projektbezogene Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine

Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Mitgliederversammlungen können auch in digitaler oder hybrider Form stattfinden, sofern eine gleichberechtigte Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte gewährleistet ist.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von Neunzehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Neunzehntel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nr. 5 AO) zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Auf der Grundlage der vorstehenden Satzung wurde am **28.03.2015** der Verein in Berlin gegründet.

Die Satzung wurde erneut geändert am **28.08.2015, 14.03.2017, 09.03.2019, 13.03.2026** wurde die Satzung erneut geändert.